



Luxemburg, 5. Mai 2004

PRESSEMITTEILUNG 01/04

Urteil in der Rechtssache E-4/03

EFTA-Überwachungsbehörde gegen Königreich Norwegen

Norwegen verstösst gegen die Pflicht zur vorherigen Anzeige bestimmter Gesetzesvorhaben

In einem heute ergangenen Urteil entschied der EFTA-Gerichtshof, dass das Königreich Norwegen dadurch gegen seine Verpflichtungen unter Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in ihrer geänderten Fassung, auf die in Punkt 1 von Kapitel XIX des Anhangs II zum EWR-Abkommen verwiesen wird, verstossen hat, indem es die Verordnung Nr. 853 vom 28. August 1998 über die Zulassung von Glücksspielautomaten erliess, ohne den entsprechenden Entwurf vorher der EFTA-Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Das Urteil im Volltext kann auf der Website des Gerichtshofs unter www.eftacourt.lu heruntergeladen werden.

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Carl Baudenbacher (Präsident), Per Tresselt und Thorgeir Örlygsson.

Diese Presseerklärung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof die Entscheidung nicht kommentieren kann.